

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Denkmalbereichssatzung für die historische Ortslage Gimborn;
Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss				15.03.2007
Rat der Gemeinde				08.05.2007

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.05.2006 überreichte das Rheinische Amt für Denkmalpflege der Gemeinde ein Gutachten zu Schloss Gimborn und Umgebung mit der Bitte, für die historische Ortslage Gimborn eine Denkmalbereichssatzung zu erlassen.

1980 trat das Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft. Es führte zwei Schutzbegriffe mit unterschiedlichen Schutzverfahren ein. Zum einen das Denkmal und zum anderen den Denkmalbereich, der mit einem Satzungsverfahren Rechtskraft erhält.

Ziel der Ausweisung einer Denkmalbereichssatzung ist die Bewahrung der baulichen und landschaftsräumlichen Einheit, in dem weitere Entwicklungen und Veränderungen auf den Gesamtbestand und auf die Verträglichkeit mit der historischen Gesamtaussage abgestimmt werden.

Das Zusammenwirken von baulichen Anlagen und topographischen Gegebenheiten schlägt sich in einzelnen übergreifenden Schutzgegenständen nieder, die für den Bereich charakteristisch sind:

- aus historischer Wegeführung
- aufgehende Bausubstanz im baulichen Miteinander
- das historisch begründete Zusammenspiel von Gebautem, Freiflächen, Baumbestand, Bewuchs und Waldkanten
- die charakteristischen Blickbezüge und
- die typische Silhouette Schloss und Ort.

§ 5 Denkmalschutzgesetz NRW nennt selbst keine materiellen Voraussetzungen für den Erlass einer Denkmalbereichssatzung. Sie sind durch das allgemeine Ziel des Denkmalschutzgesetzes § 1 Abs. 1 vorgegeben; das kulturelle Erbe zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und

wissenschaftlich zu erforschen.

Aufgrund des vorgelegten Gutachtens des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege vom 30.05.2006 hat die Verwaltung einen Entwurf einer Denkmalbereichssatzung für die historische Ortslage Gimborn erarbeitet. Dieser Entwurf wurde mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege abgestimmt. Auch wenn das Benehmen mit dem Landschaftsverband Rheinland nicht hergestellt werden muss, ist es dennoch ratsam, den fachlichen Rat des Landschaftsverbandes Rheinland zu berücksichtigen.

Frau Dr. Janßen-Schnabel und Herr Dr. Thiel vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege sind in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses anwesend und erläutern, warum es sinnvoll und notwendig ist, für die historische Ortslage Gimborn eine Denkmalbereichssatzung zu erlassen. Ob die Gemeinde von ihrem Satzungsrecht Gebrauch macht, entscheidet sie aufgrund ihrer kommunalen Selbstverantwortung.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Um die historische Gesamtaussage des Tales um Schloss Gimborn zu erhalten, wird die Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung für die historische Ortslage Gimborn gemäß §§ 2, Abs. 3, 5 Denkmalschutzgesetz NRW und § 7 Gemeindeordnung NRW beschlossen.

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 12.Dez.2006